

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Am Südrand“ der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Ortsteil Kahmer

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2020 die Ergänzungssatzung „Am Südrand“ (Satzung gem. § 34 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) im Ortsteil Kahmer in der Fassung vom 30. März 2020 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Anzeigeverfahren ist gem. § 21 Abs. 3 ThürKO durchgeführt worden und hat zum Ergebnis geführt, dass die Ergänzungssatzung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden kann. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz hat die Satzung nicht beanstandet.

Die Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Die Ergänzungssatzung „Am Südrand“ der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für den Ortsteil Kahmer tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Am Südrand“ mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf—Teichwolframsdorf) während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf veröffentlicht.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.08.2020 (BGBl 1 S. 1728):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften zur Aufstellung dieser Satzung gem. § 215 Abs. 1 und § 214 Abs. 2a BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gelten gemacht worden sind.

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003(GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 11.06.2020 (GVBl 277, 278):

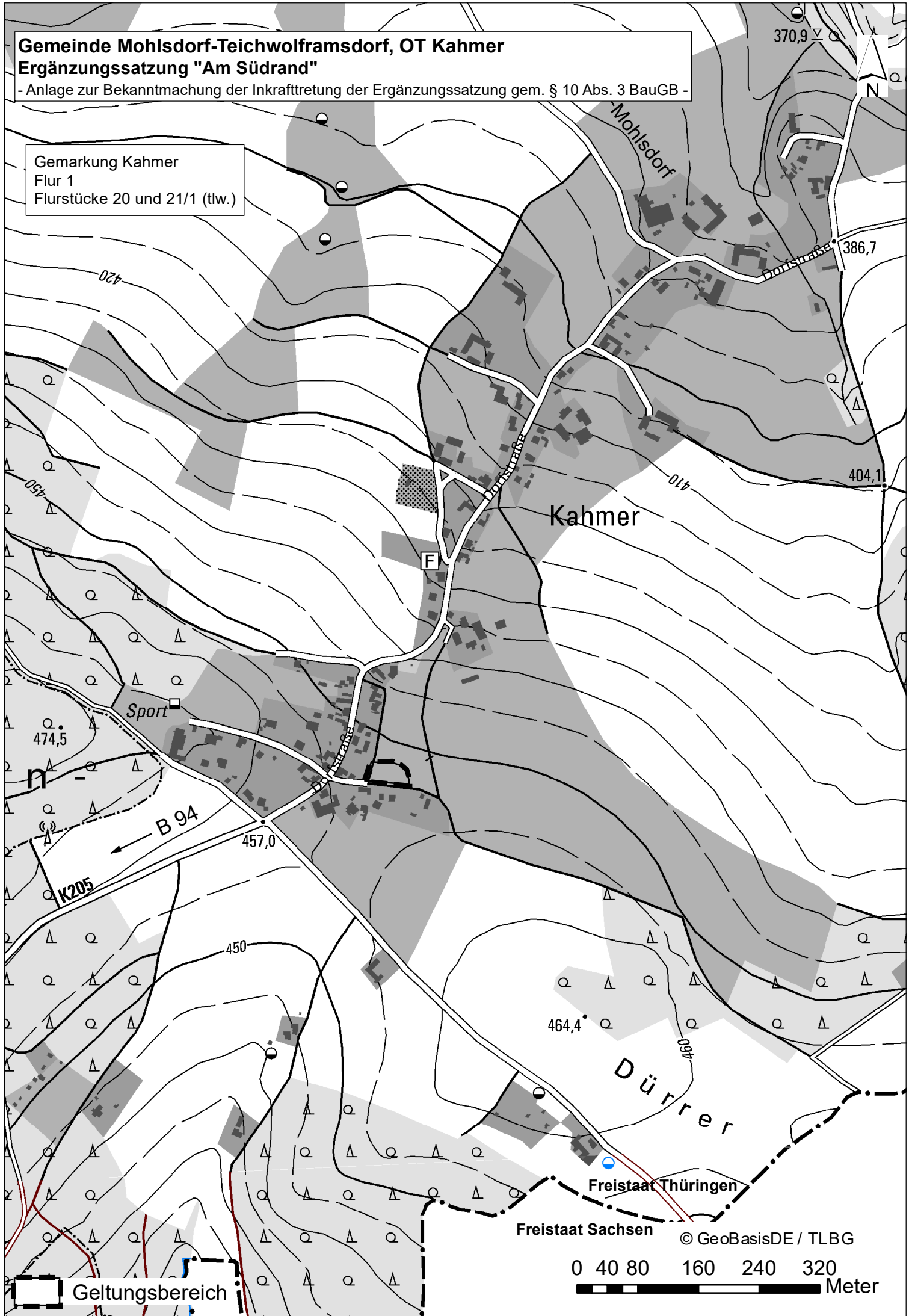
Sollte die von der vorstehenden ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung betroffene Ergänzungssatzung „Am Südrand“ der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf für den Ortsteil Kahmer unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist ein solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der vorstehenden Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Anschrift: Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen alle Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, OT Kahmer
Ergänzungssatzung "Am Südrand"

- Anlage zur Bekanntmachung der Inkrafttretung der Ergänzungssatzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

Gemarkung Kahmer
Flur 1
Flurstücke 20 und 21/1 (tlw.)



Geltungsbereich

© GeoBasisDE / TLBG
0 40 80 160 240 320
Meter